



Informationspapier: Paket zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UmoP)

Die Bundesregierung verfolgt ambitionierte Ziele beim Bürokratieabbau, bei der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie bei der Modernisierung und Digitalisierung von Verwaltungsabläufen. Dazu wurden in dieser Legislaturperiode bereits ehrgeizige Beschlüsse gefasst, etwa die föderale Modernisierungsagenda. Das BMUKN unterstützt diese Bemühungen ausdrücklich. Zusätzlich zu den 12 bereits umgesetzten Maßnahmen, an denen das BMUKN in dieser Legislaturperiode mitgewirkt hat und zusätzlich zu weiteren 13 Vorhaben, die derzeit im Verfahren sind, legt das Bundesumweltministerium ein Paket zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UmoP) vor. Das Paket enthält 25 Maßnahmen. Ziel ist es, Bürokratie abzubauen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren umweltrechtlich zu beschleunigen und zu vereinfachen – ohne dabei den Umweltschutz zu schwächen. Mit Hilfe digitaler Prozesse macht das Bundesumweltministerium das Umweltrecht nutzerfreundlicher und effizienter. Dabei geht es darum, Umweltschutzstandards zu wahren, deren hohe Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken und gleichzeitig den Wirtschaftsstandort Deutschland zu modernisieren.

Die 25 Maßnahmen aus dem neu vorgelegten Paket sollen wie folgt umgesetzt werden:

- a) Umweltschutz-Modernisierungsgesetz (UmoG)
- b) Verordnung zur Modernisierung des Umweltschutzes (UmoV)
- c) Weitere Vorhaben im Kontext UmoP

Umweltschutz-Modernisierungsgesetz (UmoG)

Der Gesetzesentwurf sieht in zehn verschiedenen Gesetzen einen Abbau von Bürokratie, mehr Digitalisierung und schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren vor. So sollen bspw. Unternehmen dank Änderungen im Umweltstatistikgesetz weniger Umweltstatistiken melden müssen. Im Vollzug des EU-Emissionshandels sollen Daten nach dem „Once-Only-Prinzip“ künftig nur einmal erhoben und zwischen Behörden automatisiert ausgetauscht

werden. Auch sollen Daten zum Artenvorkommen für Genehmigungsverfahren einfacher zugänglich gemacht und auch für Bundesfernstraßen und -Wasserstraßen bundesweit vereinheitlicht werden. Im Einwegkunststofffondsgesetz soll die Mengenmeldung besonderes für kleinere Betriebe vereinfacht werden (Sachverständige erst ab Produktion von 10 Tonnen Kunststoff jährlich nötig).

Umweltschutz-Modernisierungsverordnung (UmoV)

Die Verordnung sieht in sieben verschiedenen Verordnungen Entlastungen durch den Abbau von Berichtspflichten oder die Verlängerung von Zeitintervallen vor. So zum Beispiel in der Verordnung zur Entlastung von Umweltstatistiken (Verzicht auf Berichtspflichten), der Abfallbeauftragten-Verordnung (Verzicht auf Berichtspflichten), der Tätowiermittel-Verordnung (Verzicht auf Meldung der Inhaltstoffe von Tätowiermitteln an das BVL), der Deponieverordnung (einfachere Beseitigung von nichtgefährlichen Abfällen) oder der Gif tinfor mationsverordnung.

Weitere Maßnahmen im Kontext UmoP

Parallel zum Umweltschutz-Modernisierungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung sollen weitere Verordnungen und Gesetze in das parlamentarische Verfahren eingebracht werden, die Verfahren beschleunigen und Bürokratie vereinfachen. Dazu zählen etwa die Novelle des Strahlenschutzgesetzes, durch die Anzeige- und Genehmigungsverfahren erleichtert, förmliche Vorgaben modernisiert und der Strahlenpass digitalisiert werden sollen. Durch die Änderung der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Fahrzeuge mit E-Kennzeichen von der Pflicht zur Anbringung einer Umweltplakette ausgenommen. Das Web-Portal „Umwelt.info“ stellt umweltbezogene Daten einfach und kostenlos Behörden, Bürgern und Unternehmen für Planungsprozesse zur Verfügung. Weitere Plattformen für diese Prozesse sind EO4Nature, oder ein bundesweites Portal für Vogelbeobachtungen.

Zeitplan: Am 25. Juni besprechen sich die Regierungschefs im Rahmen der MPK mit dem Bundeskanzler zum Thema. Das Umweltschutz-Modernisierungsgesetz und die dazugehörige Verordnung sollen im Entlastungskabinett am 15. Juli beschlossen werden, zusammen mit weiteren Vorhaben aus dem Paket zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes.

Fortschrittsbericht: Ein Fortschrittsbericht des Bundesumweltministeriums listet 50 Maßnahmen auf, die das BMUKN zusammen mit anderen Ministerien bereits umgesetzt hat, die sich derzeit in der Umsetzung befinden oder jetzt neu mit dem Paket vorgelegt werden. Einige dieser Maßnahmen setzen Punkte aus der Föderalen Modernisierungsagenda um, die 2025 beschlossen wurde (Laufende Nummern 26, 27, 28, 45).

Fortschrittsbericht zur Modernisierung des Umweltschutzes

Inhalt:

- I. Umgesetzte Maßnahmen seit Beginn der Legislaturperiode
- II. Aktuell laufende Vorhaben
- III. Paket zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UmoP)
 - a. Umweltschutz-Modernisierungsgesetz (UmoG)
 - b. Verordnung zur Modernisierung des Umweltschutzes (UmoV)
 - c. Weitere Maßnahmen im Kontext UmoP

I. Umgesetzte Maßnahmen

- 1. Schnellere Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien:** Zentrale Elemente des Gesetzes zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) sind zum einen die Einführung von Beschleunigungsgebieten für Wind an Land. In Beschleunigungsgebieten wird ein Teil der Prüfung von der Genehmigungsebene auf die – mit zusätzlichen Anforderungen für die Strategische Umweltprüfung (SUP) versehene – Planungsebene verlagert mit dem Ziel der Verkürzung des Genehmigungszeitraums. Diese Gebiete berücksichtigen durch kluge planerische Steuerung frühzeitig die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und stärken damit das Vorsorgeprinzip auf der Planungsebene. Projektierer können dann innerhalb dieser Gebiete Genehmigungsverfahren ohne Durchführung einer UVP, einer Artenschutz- sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung beantragen. Zum anderen enthält das Gesetz verschiedene Maßnahmen zur Verkürzung der immissionsschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für unter die Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) fallende Anlagen. Dazu sind bestimmte Höchstfristen für den Abschluss der Genehmigungsverfahren vorgesehen, die je nach Vorhabenart von einem Monat bis zu zwei Jahren betragen können. In das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden Vorgaben für die Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen aufgenommen. Überdies sind Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Vorhaben elektronisch durchzuführen.
- 2. Schnellere Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien:** Die RED III wurde auch im Bereich der Windenergie auf See und für Stromnetze umgesetzt. Die Umsetzung sieht vor, dass auch für die Windenergie auf See Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind. Für die Stromnetze können Infrastrukturgebiete ausgewiesen werden. Auch in

diesen wird auf die Durchführung von UVP, Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet.

- 3. Überragendes öffentliches Interesse für Ausbau und Änderung von Telekommunikationslinien:** Mit der Telekommunikationsgesetz-Novelle (TKG-Novelle) von 2025 wurde die Vereinbarung des Koalitionsvertrages (überschießend) umgesetzt, wonach für den Mobilfunk- und Glasfaserausbau ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt wird.
- 4. Bund legt rechtlichen Grundstein für Transport und Speicherung von CO₂:** Mit dem am 28.11.2025 in Kraft getretenen Kohlendioxid-Speicherung-und-Transportgesetz (KSpTG) schafft der Bund erstmals einen umfassenden Rechtsrahmen für die kommerzielle Nutzung von CCS- und CCU-Technologien (CCS: Carbon Capture and Storage; CCU: Carbon Capture and Utilization) in Deutschland. Das Gesetz erweitert den bisherigen Anwendungsbereich von reinen Forschungs- und Demonstrationsprojekten auf die industrielle Nutzung und regelt erstmals einheitlich die Zulassung des CO₂-Transports durch Leitungen. Zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren werden Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von CO₂-Leitungen und -Speichern im überragenden öffentlichen Interesse eingestuft – ein zentrales Instrument zur Verfahrensbeschleunigung. Zielgruppe sind vor allem Unternehmen emissionsintensiver Industrien wie Zement, Stahl und Chemie.
- 5. Beschleunigung von Erzeugung, Speicherung, Import und Transport von Wasserstoff:** Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz beschleunigt die Verfügbarkeit von Wasserstoff und sorgt für bessere Rahmenbedingungen beim Wasserstoffhochlauf. Es nimmt dabei die gesamte Wasserstoff-Lieferkette in den Blick – von Herstellung und Import über die Speicherung bis hin zum Transport. Der Gesetzentwurf macht Planungsverfahren einfacher, digitaler und schneller. Anlagen und Leitungen bekommen ein überragendes öffentliches Interesse. Die Verfahren im Wasserrecht werden durch kurze Fristen für Genehmigungsbehörden beschleunigt; Verfahren werden durchgehend digitalisiert. Erleichterungen und kurze Fristen im Energiewirtschaftsrecht für die Genehmigung von Wasserstoffleitungen.
- 6. Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern:** Ziel des Geothermie-Beschleunigungsgesetz - GeoBG ist die Erschließung des energetischen Potenzials der Geothermie, den Ausbau der klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgung durch Wärmepumpen sowie den Transport und die Speicherung von Wärme zu beschleunigen. Dafür werden die Planungs- und Genehmigungsverfahren der jeweiligen Vorhaben umfassend digitalisiert, vereinfacht und beschleunigt werden. Vor allem werden die Planungs- und

Genehmigungsverfahren, insbesondere im wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren, beschleunigt.

- 7. Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batt-EU-AnpG):** Das Gesetz dient der Anpassung der nationalen Rechtslage an die europäische Batterieverordnung. Es wurden in diesem Zusammenhang die bestehenden Regelungen überprüft, nicht mehr notwendige Regelungen gestrichen und weiter bestehende Regelungen konsolidiert.
- 8. Langfristiger Betrieb der digitalen EMAS-Plattform:** Die digitale EMAS-Plattform unterstützt insb. kleine und mittlere Organisationen bei der Einführung und Aufrechterhaltung des europäischen Umweltmanagementsystems EMAS. Die kostenfreie Plattform bietet Schritt-für-Schritt Anleitungen, Vorlagen, ein Aufgabenmanagement sowie verschiedene digitale Tools und ermöglicht ein digitales Reporting. Sie ist Mitte 2025 in den dauerhaften Regelbetrieb übergegangen und wird laufend verbessert.
- 9. Digitale ärztliche Aufsicht stärkt mobile Untersuchungseinheiten im Mammographie-Screening-Programm:** Das BMUKN hat die Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung novelliert. Sie erlaubt nunmehr die Brustkrebsfrüherkennung für Frauen bereits ab 45 Jahren und flexibilisiert den Einsatz mobiler und abgesetzter Untersuchungseinheiten. Erfahrene Medizinische Fachangestellte dürfen dort Mammographien anfertigen; die Verordnung schafft Rechtsklarheit, dass und wie die ärztliche Aufsicht per moderner IT aus der Ferne erfolgen kann. Klare Anforderungen sichern weiterhin das hohe Strahlenschutzniveau.
- 10. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Vogelschutz bei Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur (VogelschutzSchieneVwV):** Mit der Verwaltungsvorschrift wurden bundesweit einheitliche Anforderungen für die Einhaltung des Vogelschutzes in Bezug auf Stromtod und Leitungskollision bei der erstmaligen Elektrifizierung einer bestehenden Eisenbahnstrecke mit Oberleitungen bestimmt. Darüber hinaus gelten die Anforderungen auch bei der Erneuerung von Oberleitungen an bestehenden Eisenbahnstrecken.
- 11. Abschaffung von Abgaben, Umlagen und Netzentgelten auf zwischengespeicherten Strom zur Ermöglichung des bidirektionalen Ladens:** BMUKN hat die jüngste Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes unterstützt, mit der das bidirektionale Laden von den Netzentgelten befreit wird. Damit entsteht ein starker wirtschaftlicher Anreiz. Im Verkehrssektor weisen bidirektional ladefähige Elektrofahrzeuge für bestimmte Kundengruppen reduzierte Gesamtkosten des Betriebs (Total Cost of Ownership, TCO) auf, was zu einer leicht erhöhten Nachfrage nach Elektrofahrzeugen und damit auch zu geringeren THG-Emissionen führt.

12. Anpassung des nationalen Verpackungsrechts an die EU-

Verpackungsverordnung: Das Gesetz überarbeitet das aktuelle nationale Verpackungsrecht grundlegend. Diejenigen Regelungsinhalte des Verpackungsgesetzes (VerpackG), zu denen es künftig unmittelbar geltende Vorschriften auf EU-Ebene gibt, werden gestrichen. Die übrigen Passagen werden an die EU-Verordnung (EU) 2025/40 angepasst.

II. Aktuell laufende Vorhaben

13. Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz: Das Ziel des Gesetzes ist es, den Ausbau der Fähigkeiten der Bundeswehr zu beschleunigen. Dazu werden teilweise und befristet Ausnahmen von umweltbezogenen Regelungen getroffen. Konkret geht es um die militärischen Baubedarfe und den Betrieb militärisch genutzter Liegenschaften.

Inhaltlich sollen mehrere Einzelgesetze geändert werden. Das BMUKN wird bei folgenden Gesetzen die Änderungen umsetzen: beim Wasserhaushaltsgesetz, dem UVP-Gesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung, dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Bundeswehrbaugesetz.

14. Infrastruktur-Zukunftsgesetz: BMUKN hat die Verhandlungen des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes konstruktiv begleitet und trägt den Regierungsentwurf als einen Gesamtkompromiss mit, auch wenn Belange des Umweltschutzes an manchen Stellen zugunsten der zügigen Modernisierung wichtiger Infrastruktur zurücktreten mussten. Es ist besonders wichtig, dass die Mittel des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität in die Fläche kommen - zielgerichtet für Maßnahmen, die wirklich beschleunigen.

15. UVP-Anpassungsgesetz: BMUKN hat im Oktober 2025 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der u.a. Beiträge zur Schaffung einer Umweltdatenbank und Bagatellgrenzen für die UVP-Pflicht klimanützlicher Änderungsvorhaben enthält. Beides dient der Umsetzung des Paktes für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.

16. Bekämpfung von Umweltkriminalität durch Verbesserung des Umweltstrafrechts: Umweltkriminalität gehört nach Drogen- und Menschenhandel zu einem der größten Kriminalitätsbereiche weltweit. Sie ist eine der Haupteinnahmequellen der Organisierten Kriminalität. Die Bundesregierung will daher den strafrechtlichen Schutz der Umwelt verbessern. So sollen künftig in besonders gravierenden Fällen von Umweltkriminalität höhere Strafmaße möglich sein und die Strafverfolgungsbehörden mehr Ermittlungsbefugnisse in Fällen von besonders schweren Umweltstraftaten erhalten. Beispielsweise sollen die Behörden in diesen Fällen erstmals auf verdeckte Ermittlungsmaßnahmen wie die Telekommunikationsüberwachung zurückgreifen können.

Auch sollen die Vorschriften für Geldbußen gegen Unternehmen verschärft werden. Diese und weitere Änderungen der umweltrechtlichen Strafvorschriften sind in einem Gesetzentwurf enthalten, den das Bundeskabinett am 29. April 2026 beschlossen hat. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der europäischen Umweltstrafrechtsrichtlinie.

- 17. Laufende Novelle Baugesetzbuch / Raumordnungsgesetz (BauGB / ROG):** BauGB: Vereinfachung Umweltprüfung (UVP/SUP); Erhöhung der Schwellenwerte für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens; Straffung des Bauleitplanverfahrens. Vollständig digitale Ausgestaltung; Standard XPlanung wird bundesweit Gemeinden vorgegeben. Reduzierung von Mehrfachbeteiligungen. Aufstellung von Fristen für Durchführung des Bauleitplanverfahrens. Gemeinden sollen fortlaufend über Verfahrensstand informieren. ROG: Modernisierung, insbesondere vollständige Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens bei Aufstellung von Raumordnungsplänen und Raumverträglichkeitsprüfungen.
- 18. Vereinfachung der europäischen und nationalen Geodateninfrastrukturen:** Die INSPIRE-Richtlinie (RL) regelt die Schaffung einer interoperablen Geodateninfrastruktur in der EU. Die aktuell laufende Revision der INSPIRE-RL wird die Anforderungen an die Bereitstellung von Geodaten vereinfachen und Doppelungen mit horizontaler Gesetzgebung beseitigen. Hierdurch wird die administrative Belastung für die Behörden, die Geodaten bereithalten, reduziert. Dies ermöglicht es, den Datenaustausch (inkl. für Umweltberichterstattung) flexibler zu organisieren und modernere technische Mittel zu nutzen.
- 19. Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes:** Der Gesetzentwurf reagiert auf Entwicklungen und Vorgaben des Völker- und Europarechts. Für Umweltverbände werden insbesondere der Zugang zu den Gerichten und die Kriterien für deren Anerkennung an die Vorgaben höherrangigen Rechts angepasst. Daneben werden auch Aufträge des Koalitionsvertrages und des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung aufgegriffen. Diese und weitere Anpassungen sollen die Anwendung des Gesetzes erleichtern, zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Gerichtsverfahrens und somit zur Entlastung der Gerichte beitragen.
- 20. Bundeserprobungsgesetz – BErpG“ (im RegE noch „Reallabore-Gesetz“):** Mit dem Gesetz werden Bausteine des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zur Stärkung der Innovationskraft Deutschlands durch Experimentierklauseln, Reallabore und Abweichungsrechte erfüllt, ohne Abweichungen von materiellem Recht zu erlauben.
- 21. Beschleunigende und vereinfachende Elemente in der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IED):** Im Rahmen der Umsetzung der IED wird die Struktur des Immissionsschutzrechts grundlegend vereinfacht und modularisiert. Zudem enthält das Umsetzungspaket die Ausweitung des vereinfachten Verfahrens, die

Entlassung von Anlagen aus der Genehmigungspflicht sowie Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Genehmigung von modularen Anlagen für die Herstellung von Spezialchemikalien. Experimentierklauseln werden verbessert, um die Erprobung von Zukunftstechniken, die zur Dekarbonisierung der Industrie beitragen sollen, zu ermöglichen.

22. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz von Zaun- und Mauereidechse bei Baumaßnahmen an bestehender Schieneninfrastruktur

(EidechschenschutzSchieneVwV): Mit der Verwaltungsvorschrift werden erstmals bundesweit einheitliche Anforderungen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf die im Schienenbereich besonders relevanten Arten Zauneidechse und Mauereidechse fachgerecht standardisiert und beschleunigt.

23. Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung: BMUKN hat konstruktiv an der Novelle mitgewirkt. Der Gesetzentwurf ist Teil des Paktes für den Rechtsstaat und setzt Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag um. Mit dem Gesetzentwurf soll die Verwaltungsgerichtsordnung grundlegend modernisiert werden. Verwaltungsgerichte sollen entlastet, Gerichtsverfahren beschleunigt und digitaler werden.

24. Initiative der BReg zur internationalen Vereinfachung des

Umweltverbandsklagerechts: Um Vereinfachungen beim Umweltverbandsklagerecht als Teil der Bestrebungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung von Infrastrukturvorhaben auf nationaler Ebene rechtssicher umsetzen zu können, bedarf es einer Anpassung der unions- und zuvor der völkerrechtlichen Vorgaben der UNECE Aarhus-Konvention. Daher soll durch eine Initiative der Bundesregierung auf europäischer Ebene darauf hingewirkt werden, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich auf völkerrechtlicher Ebene für Anpassungen der relevanten Vorgaben einsetzen.

25. Flexibilitäten, Stromspeicher und Digitalisierung: Nachfrageflexibilität und Digitalisierung sind Hebel zur Effizienzsteigerung im Stromsystem. Digitalisierung ist grundlegende Voraussetzung für die Nutzung von Flexibilitäten. Das BMUKN unterstützt das Vorhaben des BMWi, die Digitalisierung im Verteilnetz zu beschleunigen und durchgängig umzusetzen. Um dies im Sinne einer systemdienlichen Effizienzsteigerung praxistauglich umzusetzen, braucht es auch entsprechende wirtschaftliche Anreize für Netzbetreiber, welche die Energiewendetauglichkeit von Investitionen und Betrieb belohnen.

III. Paket zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UmoP)

III a. Bestandteile des Umweltschutz-Modernisierungsgesetzes (UmoG)

26. Änderung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG): Umsetzung des Koalitionsvertrages und der föderalen Modernisierungsagenda zur Entlastung von Unternehmen von umweltstatistischen Berichtspflichten auf europäischer und nationaler Ebene.

27. Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

- a) Kürzung der Äußerungsfrist im Beteiligungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung: Das BMUKN setzt sich für eine Beschleunigung des Beteiligungsverfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung ein, indem es die Kürzung der in § 21 Absatz 2 UVPG geregelten Äußerungsfrist für die betroffene Öffentlichkeit von zwei Monaten auf sechs Wochen ab Beginn der Auslegung von Unterlagen vorschlägt. Gleichzeitig wird die Frist an den Fristenlauf nach § 73 VwVfG angepasst, sodass weder die Verwaltung noch die Öffentlichkeit mit unterschiedlichen Äußerungsfristen innerhalb eines einzigen Genehmigungsverfahrens konfrontiert werden. Diese Harmonisierung schafft Rechtssicherheit und vereinfacht das Verfahren.
- b) **Dokumentationsaufwand der UVP im BImSchG-Verfahren verringern:** Aufgrund fehlerhafter Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kommt es in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Praxis häufig zu einem unangemessen hohen Dokumentationsaufwand. Das BMUKN setzt sich dafür ein, dem mit Vollzugshinweisen entgegenzuwirken und für einen angemessenen Vollzug mit Augenmaß zu sorgen. Darüber hinaus soll in § 24 UVPG eine Klarstellung vorgenommen werden, mit der Wiederholungen in den Antragsunterlagen vermieden werden.
- c) **Abschaffung der Vorprüfung nach dem UVPG bei Wasserfernleitungen unter 5 km:** Das BMUKN strebt an, die Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für Wasserfernleitungen mit einer Länge von weniger als fünf Kilometern zu streichen, da bei solchen Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch die Abschaffung der Vorprüfung bei kürzeren Leitungen wird das Genehmigungsverfahren beschleunigt und bürokratischer Aufwand reduziert.

28. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

- a. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Gerichtsverfahren über bestimmte Vorhabenzulassungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz: Um eine

spürbare Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Verfahren über die Zulassung von Anlagen zur Energiegewinnung, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen, zu erreichen, setzt sich BMUKN für eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für Gerichtsverfahren im Rahmen dieser Verfahren ein. Hierdurch wird die Dauer dieser Gerichtsverfahren gestrafft.

- b. Einschränkung der Jedermann-Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren: Zur Entlastung der Genehmigungsbehörden und damit zugleich zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren soll die Möglichkeit, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Einwendungen zu erheben, auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt werden. Wie im UVPG sollen alle Personen einwendungsbefugt sein, deren Belange durch die Genehmigungsentscheidung berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine immissionsschutzrechtliche Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

29. Einwegkunststofffondsgesetz: Anhebung der Mengenschwelle für die Sachverständigenprüfung der Mengenmeldung: Zur Umsetzung von EU-Vorgaben sieht das EWKFondsG eine Prüfung der jährlichen Mengenmeldungen durch einen zugelassenen Sachverständigen vor. Die Kosten sind von den Herstellern zu tragen. Derzeit sind Hersteller gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 EWKFondsG von der Sachverständigenprüfungspflicht befreit, wenn sie weniger als 100 Kilogramm Einwegkunststoffprodukte in Verkehr gebracht haben. Diese Ausnahmeregelung soll zum Schutz kleiner und mittelständischer Unternehmen auf 10.000 Kilogramm angehoben werden. Durch diese Änderung würden ab 2027 rund 83 % der Hersteller von der Pflicht befreit, aber es wären immer noch ca. 99 % des Fondsvolumens von der Prüfung abgedeckt.

30. Behördenübergreifende Once-Only-Datennutzung im Klima- und Energierecht zur Reduzierung von Berichtspflichten für Unternehmen: Ziel ist die Reduzierung von Berichtspflichten durch Umsetzung des Once-Only-Prinzips im Klima- und Energierecht. Emissionshandelsrelevante Daten sollen nur einmal erhoben und zwischen Behörden automatisiert ausgetauscht werden. Betroffen sind UBA (DEHSt), GZD, ggf. weitere Behörden sowie Unternehmen. Der Vorschlag reduziert Bürokratie, vermeidet Doppelmeldungen und verbessert die Datenqualität. § 13 TEHG regelt bereits die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des beschriebenen Datenaustauschs; dies soll durch eine Sollbestimmung zur Einrichtung automatisierter Abrufverfahren ergänzt werden, um den bislang stockenden Datenaustausch weiter zu erleichtern.

31. Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes: Beschleunigung

Hochwasserschutzvorhaben: Zur Unterstützung des Ziels des beschleunigten Ausbaus von Hochwasserschutzmaßnahmen aus dem Koalitionsvertrag (Z. 1192) sollen gesetzliche Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeführt werden, um Verfahren des Eilrechtsschutzes zu beschleunigen.

32. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) (Änderungsbefehle zu § 2b und § 17

AtG): Mit den Änderungen der § 2b und § 17 AtG soll die Genehmigungserteilung und Genehmigungsausfertigung für Zulassungen nach dem Atomgesetz statt nur papierschriftlich auch in elektronischer Form ermöglicht werden. Zugleich wird den Behörden die Verwendung des elektronischen behördlichen Siegels ermöglicht. Genehmigungsverfahren werden dadurch vereinfacht, beschleunigt und modernisiert.

33. Zeitgemäßer, baulicher FluglärmSchutz - Vereinfachung und Digitalisierung des

Kostenerstattungsverfahren - FluLärmG: Ziel des BMUKN-Vorschlags ist die Vereinfachung und Digitalisierung des Antragsverfahrens für passiven FluglärmSchutz nach §10 FluLärmG: Einführung digitaler Anträge bei den Ländervollzugsbehörden, erleichterter Datenzugriff sowie digitale Unterstützung bei schalltechnischer Bewertung und Kostenermittlung. Ausbau proaktiver Informations- und Beratungsangebote bei Ländern, auch digital und mehrsprachig. Damit werden administrative Hürden abgebaut und eine deutlich höhere Inanspruchnahme der Schallschutzerstattungsansprüche erreicht. Die Vorfinanzierungsproblematik für anspruchsberechtigte Flughafenanwohner ließe sich beseitigen.

34. Schaffung einer Rechtsgrundlage für das rechtssichere Webscraping von Daten zu

Inhaltsstoffen von Gemischen und Erzeugnissen: Öffentlich verfügbare Daten aus dem Internet zu den Inhaltsstoffen von Gemischen und Erzeugnissen, beispielsweise Tätowiermitteln, könnten für die Risikobewertung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) durch einen Webscraper verfügbar gemacht werden. Bei den öffentlich verfügbaren Daten handelt es sich beispielsweise um Sicherheitsdatenblätter, Etiketten oder Produktpräsentationen. Die vom Webscraper gewonnenen Daten könnten bei Geeignetheit auch weiteren Zwecken dienen (z.B. der Risikokommunikation durch das BfR, der Information der Verbraucher*innen, der Unterstützung der Marktüberwachung, andere Forschungszwecke). Um die Effektivität des geplanten Webscrapers und die Nutzung der Daten für weitere Zwecke rechtssicher zu ermöglichen, soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

35. Änderung des Bundes-Naturschutzgesetzes:

- a. 1) Rechtsgrundlage schaffen, um bereits erhobene Daten zu Artenvorkommen für neue Planung und Genehmigung verfügbar zu machen. 2) Mehr gute Artvorkommensdaten verfügbar machen und Leitplanken für die Verwendung definieren:** 1) Angesichts der Forderungen zur Beschränkung von Artenschutzprüfungen auf vorhandene Art Daten sind mehr gute Art Daten erforderlich. Das BMUKN plant eine Ermächtigungsgrundlage, mit der Naturschutzbehörden entschädigungslos bei privaten Dritten (Vorhabenträgern, Betreibern und deren Beauftragte) sowie öffentlichen Stellen vorhandene Daten anfordern können. 2) Zudem sollen in einem nächsten Schritt zentrale Fragen für die perspektivisch notwendige Entwicklung aufgezeigt werden. Dies umfasst die Verfügbarmachung von guten Art Daten (allg. Anforderungen an „gute Daten“ / Validierung / Aktualität) sowie die Art der Verwendung / Aussagekraft der Daten (Stichprobengröße; Abdeckung Fläche, Umgang mit Datenlücken).
- b. Änderung der Zuständigkeit bei der Anerkennung von CITES-Sachverständigen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen):** Mit der Maßnahme schafft das BMUKN eine Vereinfachung der Anerkennung von CITES-Sachverständigen. Ziel ist eine Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung, indem §51 Abs.1 BNatSchG geändert wird, um die Zuständigkeit von BMUKN auf BfN zu übertragen, die Anerkennungsvoraussetzungen klarer zu benennen und Befristungen zu ermöglichen. So können Doppelarbeit, inkonsistente Daten sowie Anträge ohne Aussicht auf Anerkennung vermieden werden.
- c. Artenschutzstandards für bestehende Verkehrsinfrastruktur:** Bundeswasser- und Bundesfernstraßen: Ein Hemmschuh für Maßnahmen an bestehender Infrastruktur ist deutschlandweit die sehr unterschiedliche Anwendung des Artenschutzrechts. Das BMUKN schafft die Grundlagen, um die Anwendung des Artenschutzrechts an Bundeswasser- und Bundesfernstraßen nach dem Vorbild schon erfolgter Standardisierung im Bereich Schienenverkehr zu vereinfachen. Künftig wird dann das Artenschutzrecht durch allg. Verwaltungsvorschriften bundesweit einheitlicher angewendet werden. Das senkt Abstimmungsaufwand, spart Kosten und reduziert Rechtsunsicherheiten. Fokus sind bauliche und betriebliche Unterhaltungs-, Erneuerungs- und sonstige bauliche Maßnahmen an bestehender Verkehrsinfrastruktur, die keine Kapazitätserweiterung bewirken. Einheitliche Erhebung von Arten und die Nutzung in der Praxis bewährter ökologisch positiver Maßnahmenpakete aus dem Erfahrungsschatz beim Unterhalt von Verkehrswegen schaffen rechtssichere Synergien zwischen Unterhalt sowie dem Schutz von Zauneidechse, Fledermaus und Co.

IIIb. Bestandteile der Verordnung zur Modernisierung des Umweltschutzes (UmoV)

- 36. Verordnung zur Entlastung von Umweltstatistiken:** Umsetzung des Koalitionsvertrages und der föderalen Modernisierungsagenda zur Entlastung von Unternehmen von umweltstatistischen Berichtspflichten auf europäischer und nationaler Ebene.
- 37. Entlastungen beim Umweltbeauftragtenwesen:** Das BMUKN schlägt vor, einen Verzicht auf die interne jährliche Berichtspflicht des Immissionsschutz-, Störfall- und Abfallbeauftragten an die (Unternehmens-) Leitung durch Änderung der EMASPrivilegV vorzunehmen. Zusätzlich ist eine Anpassung des Zeitintervalls für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen von bisher 2 Jahren auf 3 Jahre, zunächst nur für den Abfallbeauftragten, vorgesehen. Beide Maßnahmen werden zu einer Entlastung der Unternehmen führen.
- 38. Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV):** Es wurde ein systematischer Abgleich von BedGgstV und EU-REACH-Verordnung vorgenommen. Durch EU-weit harmonisierte Stoffbeschränkungen im Rahmen von REACH gegenstandslos gewordene Regelungen sollen gestrichen werden. Weiterhin sollen unter den Gesichtspunkten Entbürokratisierung und gute Gesetzgebung die in Anlage 7 der BedGgstV aufgeführten entbehrlichen Warnhinweise gestrichen werden. Hierdurch sind geringfügige Entlastungen für Wirtschaft und Verwaltung möglich. Eine Absenkung des Verbraucherschutzniveaus ist damit nicht verbunden.
- 39. Streichung der Mitteilungspflicht für die Inhaltsstoffe von Tätowiermitteln:** Hersteller / Importeure müssen die Zusammensetzung vor dem erstmaligen Inverkehrbringen an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übermitteln. Durch die durch BMUKN mit dieser Änderung auf den Weg gebrachte Streichung der Mitteilungspflicht für die Inhaltsstoffe von Tätowiermitteln sind finanzielle Entlastungen zu erwarten. Eingespart wird zudem ein umfangreiches Digitalisierungsvorhaben zur Erneuerung des IT-Verfahrens beim BVL, das bei Beibehaltung der Mitteilungspflicht erforderlich gewesen wäre. Die gemeldeten Daten werden nur sehr beschränkt genutzt, daher ist eine Minderung des Verbraucherschutzes durch die Streichung der Mitteilungspflicht nicht zu erwarten.
- 40. Vereinfachte Entsorgung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen:** Das BMUKN beabsichtigt die Einführung einer Begriffsbestimmung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen in der Deponieverordnung. Dadurch werden Deponiekapazitäten geschont, indem die nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfälle vereinfacht und getrennt von gefährlichen Abfällen beseitigt werden können. Infolgedessen wird die Bauwirtschaft

entlastet und insbesondere Infrastrukturvorhaben wie z.B. Brückensanierungen erleichtert. Die Änderungen dienen weiterhin der Umsetzung eines UMK-Beschlusses aus dem Jahr 2021 sowie der Mitteilung 23 der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen.

- 41. Änderung der Gif tinfor mationsverordnung:** Aufgrund unionsrechtlicher Fortentwicklungen wird die Gif tinfor mationsverordnung bereinigt.
- 42. Änderung der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung:** Aufgrund unionsrechtlicher Fortentwicklungen wird die Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung bereinigt.

IIIc. Weitere Maßnahmen im Kontext UmOP

- 43. Gesetz zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts:** Mit der durch das BMUKN auf den Weg gebrachten Gesetzesnovelle soll das Strahlenschutzgesetz – bei Wahrung des bewährten hohen Strahlenschutz-niveaus – durch Abbau unnötiger Bürokratie für Wirtschaft und Verwaltung modernisiert werden. Beispielsweise sollen Anzeige- und Genehmigungsverfahren erleichtert, Formerfordernisse modernisiert, der Strahlenpass digitalisiert und Entlastungen bei bestimmten Aufbewahrungsfristen vorgesehen werden.
- 44. Abschaffung der Plakettenpflicht für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen:** Durch eine Änderung der 35. BImSchV werden Fahrzeuge mit E-Kennzeichen von der Pflicht zur Anbringung einer Umweltplakette ausgenommen. Dadurch werden sowohl entsprechende Fahrzeughalter als auch die Verwaltung von bürokratischen Aufgaben und Kosten entlastet. Die Umweltstandards bezüglich der Luftqualität bleiben dabei unverändert
- 45. Reduktion und Bündelung von Berichtspflichten:** In Bezug auf die Berichterstattung nach der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (11. BImSchV) strebt das BMUKN an, die Berichtspflicht für das Berichtsjahr 2024 über die Mantel-VO zur IED-Umsetzung einmalig auszusetzen. Zugleich erfolgt aktuell eine Evaluierung mit dem Ziel, die unter der 11. BImSchV zu erhebenden Daten für die Zukunft auf das zur Erfüllung europäischer Berichtspflichten notwendige Maß zu reduzieren.
- 46. Erleichterungen in der Ersatzbaustoffverordnung:** Die Ersatzbaustoffverordnung, die bundesweit die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe im Tiefbau regelt, wurde durch ein Vorhaben des Umweltbundesamtes unter enger Beteiligung der Wirtschaft und des Vollzugs umfassend evaluiert. Auf dieser Grundlage wird die Ersatzbaustoffverordnung praxistauglicher und unbürokratischer ausgestaltet, um Recycler und Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen zu entlasten.

- 47. Web-Portal „umwelt.info“ für Planung und Genehmigung:** Das Web-Portal „umwelt.info“ des Nationalen Zentrums für Umwelt- und Naturschutzinformationen am Umweltbundesamt (UBA) macht umweltbezogene Daten digital, nutzerfreundlich und frei zugänglich verfügbar. Es erleichtert allen Menschen, Unternehmen und Behörden den Zugriff auf aktuelle Umweltdaten, die für Planungen und Entscheidungen nötig sind. Planungsprozesse sollen dadurch für die Fachanwendung beschleunigt und vereinfacht werden.
- 48. Vereinfachung von Abstimmungsprozessen durch die Einführung einer „Kollaborativen Datenbankanwendung“:** Die Kollaborative Datenbankanwendung (KoDa) vereinfacht die gemeinsame Arbeit und Abstimmung von Daten und Informationen im gesamten Umweltressort und beschleunigt so Planungsverfahren. Als Plattformanwendung lässt sich KoDa flexibel auf unterschiedliche Verfahren zuschneiden und wird, u.a. für das Vertragsmanagement, zur Implementierung des Ressortforschungsplans und in Zusammenhang mit der Effizienzsteigerung von Vollzügen genutzt. Die KoDa wird sukzessive in weiteren Verfahren im Umweltressort und in anderen Ressorts eingesetzt.
- 49. „EO4Nature“ – Das nationale Portal für Monitoring und Anwendungen im Naturschutz und Natürlichen Klimaschutz:** „EO4Nature“ ist das deutschlandweite Monitoring- und Applikationsportal für Raumbbeobachtung auf Basis von Erdbeobachtungsdaten für Natürlichen Klimaschutz und Naturschutz. Es nutzt moderne KI-Methoden, um sichere Informationen für Planungsprozesse und das Monitoring des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz bereitzustellen, verbindet Wissen aus Fachthemen / Erdbeobachtung / Geoinformation und bietet hierzu umfangreiche Schulungsmaterialien. Es bietet zudem offene Kommunikationsforen für alle Nutzenden.
- 50. Aufbau eines bundesweiten Datenportals zur Mobilisierung von Vogelbeobachtungen aus Datenbeständen gemeinnütziger Facheinrichtungen:** Für die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen in Genehmigungs- und Planungsverfahren wird zum Teil nur noch auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen. Vor diesem Hintergrund wird aktuell im Auftrag des BMUKN eine Online-Plattform entwickelt, über die validierte Daten insbesondere zum Auftreten von Vogelarten für die zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden sollen.